

Inhalt

Grußwort

Erbe oder Vermächtnis - ein großer Unterschied

Welche Vorteile bietet ein Testament?

Formen der Testamentgestaltung

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Die Schenkung und Sonderfälle im Erbschaftsrecht

Die Testamentvollstreckung – Ihr letzter Wille sicher umgesetzt

Damit etwas von mir bleibt - eine Stiftung als Erbe

Die Caritas und ihre Stiftung in der Diözese Regensburg

Herausgeger:

Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg

Telefon 09 41/50 21-0 Telefax 09 41/50 21-125

info@caritas-regensburg.de caritas-regensburg.de

Stand 11/2023

Konzept, Text & Design:

bkulawik - grafik mit mehrwert

Druck: Erhardi Druck Regensburg

Auflage 2.000 Stück

Bilder: Adobe Stock, Portraits: altrofoto



Liebe Leserinnen und Leser,

Ein Testament zu verfassen ist für viele von uns ein Thema, das wir gerne vor uns herschieben, doch es ist eine der bedeutendsten Maßnahmen, die wir für unsere Zukunft und die unserer Liebsten treffen können. Dass unser Leben endlich ist, wissen wir. Aber es darf uns als Christen ermutigen, dass wir auf unseren Gott vertrauen können. Selber können wir dafür Sorge tragen, dass alles in unserem Sinne geregelt ist und wir unser Leben beruhigt in die Hände unseres Schöpfers legen können.

Ein Testament bietet uns die einzigartige Möglichkeit, unsere persönlichen Wünsche und Überzeugungen für die Zeit nach unserem Tod festzuhalten. Es erlaubt uns, unsere Hinterbliebenen zu versorgen und gleichzeitig Gutes zu tun, sei es für unsere eigene Familie, für gemeinnützige Organisationen oder für andere Menschen in Not.

In diesem Ratgeber informieren wir Sie über die Themen Testament, Erbe und Vermächtnis – angefangen bei den rechtlichen Grundlagen, die gesetzliche Erbfolge bis hin zu den Möglichkeiten der Testamentausgestaltung. Vielleicht denken Sie ja darüber nach, eine gemeinnützige Organisation, wie den Caritasverband in der Diözese Regensburg in Ihrem Testament zu bedenken und unsere caritative Arbeit damit langfristig zu unterstützen?

Ich hoffe, dieser Ratgeber gibt Ihnen eine erste Hilfestellung, Ihr Testament nach Ihren Wünschen und Zielen zu gestalten und damit auch über Ihren Tod hinaus Gutes zu bewirken.

Sprechen Sie uns mit Ihren Fragen gerne an.



Michael Weißmann Diakon, Diözesan-Caritasdirektor

Erbe oder Vermächtnis ein großer Unterschied

Stirbt ein Mensch, hinterlässt er Familie und Freunden nicht nur Erinnerungen, sondern möglicherweise auch Vermögen. Wer diese Vermögen bekommen soll, ergibt sich aus dem letzten Willen der verstorbenen Person – oder falls kein Testament vorliegt aus dem Gesetz.

Vererben und Vermachen sind dabei zwei verschiedene Dinge. Wer in einem Testament als Erbin oder Erbe eingesetzt wird, übernimmt nach dem Tod alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen – das Vermögen aber auch alle Schulden und Verpflichtungen. Sind mehrere Personen als Erben eingesetzt, bilden sie eine Erbengemeinschaft.

Wer einem geliebten Menschen etwas ohne Verpflichtungen hinterlassen möchte, wählt das Vermächtnis. Der Vermächtnisnehmer erlangt damit einen gesetzlichen Anspruch auf bestimmte Dinge aus dem Erbe. Die Erben müssen das Vermächtnis erfüllen und zum Beispiel Geld, Wertpapiere oder Schmuckstücke an den Vermächtnisnehmer übergeben. Es ist eine gute Möglichkeit, auch eine gemeinnützige Organisation im Nachlass zu berücksichtigen. Die Begünstigten des Vermächtnisses erfahren davon bei der Testamentseröffnung und müssen ihre

Ansprüche gegenüber den Erben geltend machen.

Liegt kein Testament vor, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt. Diese Regelung legt auch fest, wer welchen Anteil des Vermögens erhält, falls ein Testament lückenhaft oder fehlerhaft ist.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem

- Verwandtschaftsverhältnis
- Familienstand des Erblassers (verheiratet/ ledig/geschieden; entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft)
- Güterstand der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft)

Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten

Die Höhe des Erbteils, der dem hinterbliebenen Ehepartner zusteht, ist abhängig vom Güterstand und davon, welche Verwandten des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Erbfalls noch am Leben sind.



In den meisten Fällen leben Ehepartner im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, es sei denn, sie haben dies durch einen Ehevertrag anders geregelt. Bei Zugewinngemeinschaften hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf die Hälfte des Erbes, während die verbleibende Hälfte zu gleichen Teilen an die Erben der 1. Ordnung geht, also in der Regel die Kinder des Verstorbenen. Wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, erhält der hinterbliebene Ehepartner 3/4 des Erbes

und 1/4 geht an die Erben der 2. Ordnung, wie zum Beispiel die Eltern des Verstorbenen oder bei bereits verstorbenen Eltern an etwaige Geschwister. Die beschriebenen Regelungen zum Erbteil des Ehepartners gelten gleichermaßen für eingetragene Lebensgemeinschaften.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten.

Welche Vorteile bietet ein Testament

Vererben mit Testament

Wer seinen letzten Willen nach seinen eigenen Wünschen gestalten möchte, macht dies in Form eines Testaments. So entscheiden Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Das bedeutet, dass Sie besondere Personen, denen Sie nahestehen, oder auch Organisationen, mit deren Zielen Sie sich identifizieren, bedenken können.

Das Verfassen eines Testaments bietet klare Vorteile. Unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts können Sie:

- ausgewählte Vermögenswerte bestimmten Personen zukommen lassen
- Erbstreitigkeiten durch klare Regelungen verhindern
- Ihr Vermögen oder Teile davon für einen guten Zweck verwenden
- steuerliche Nachteile vermeiden.

Detailliert und konkret

Formulieren Sie deutlich und legen Sie so detailliert wie möglich fest, wer welche Werte bekommen soll. Aus dem Testament muss klar hervorgehen, wer Erbe oder Erbin ist, und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Der Pflichtteil

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass Ihre Gestaltungsfreiheit durch den gesetzlich festgelegten Pflichtteil begrenzt wird. Der Pflichtteil sorgt dafür, dass enge Angehörige nicht komplett vom Erbe ausgeschlossen werden. Anspruch auf den Pflichtteil haben Ihr Ehegatte (oder eingetragener Lebenspartner), Ihre Kinder (oder deren Kinder) und, falls Sie keine eigenen Kinder haben, auch Ihre Eltern. Geschwister haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

Diese genannten Personen können den Pflichtteil geltend machen, wenn sie im Testament nicht oder nicht ausreichend bedacht wurden. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und wird in der Regel in Geld ausgezahlt.





Formen der Testamentgestaltung

Das eigenhändige Testament

Damit das eigenhändige Testament rechtlich wirksam ist, muss es einige formale und inhaltlich Vorgaben zwingend erfüllen.

Handschriftlich von Anfang bis Ende

Das Testament muss selbst und vollständig mit der Hand geschrieben sein, Ihre Unterschrift allein reicht nicht. Auch ein PC- oder maschinengeschriebenes Dokument ist nicht wirksam. Falls Ihre Handschrift schlecht lesbar ist, können Sie einen getippten Entwurf als Lesehilfe beifügen.

Mit Überschrift versehen

Das Testament sollte möglichst auch als solches benannt sein, z.B. mit "Mein letzter Wille", "Testament" oder "Verfügung von Todes wegen". Das ist zwar formell nicht erforderlich, unterstreicht aber Ihre Ernsthaftigkeit.

Ändern, ergänzen, widerrufen

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder ergänzen, ebenfalls handschriftlich mit Datum, Ort und Unterschrift. Vermeiden Sie dabei Durchstreichungen. Besser ist es aber bei umfangreicheren Änderungen, ein neues Testament zu verfassen, welches das vorherige widerruft. Haben Sie bereits ein früheres Testament verfasst, widerrufen Sie dieses ausdrücklich.

Persönlich unterzeichnet

Das jüngere Testament ersetzt das ältere, deshalb muss es immer Ort und Datum enthalten. Ist Ihr Testament mehrere Seiten lang, nummerieren Sie die Blätter und unterschreiben Sie jede einzelne Seite mit Ihrem vollen Vor- und Zunamen. Nur so können Sie als Urheber identifiziert werden.

Formen der Testamentgestaltung

Das notarielle Testament, Berliner Testament und Erbvertrag

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament ist eine schriftliche Verfügung über den letzten Willen, die Sie bei einem von Ihnen gewählten Notar errichten. Der Notar ist gesetzlich verpflichtet, Sie umfassend zu beraten und Ihr Testament zu beglaubigen. Dieses Testament hat einige Vorteile: Es ist formell wirksam und sicher vor Fälschungen. Der Notar stellt außerdem sicher, dass der Erblasser testierfähig ist und bewahrt das Testament amtlich auf. Dadurch wird gewährleistet, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod gefunden wird und Ihre Anweisungen wirksam umgesetzt werden.

Das notarielle Testament erspart Ihnen zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts die Notwendigkeit eines Erbscheins und damit verbundene Kosten. Allerdings berechnet der Notar für die Erstellung des Testaments Gebühren, die vom Wert des Nachlasses abhängen.

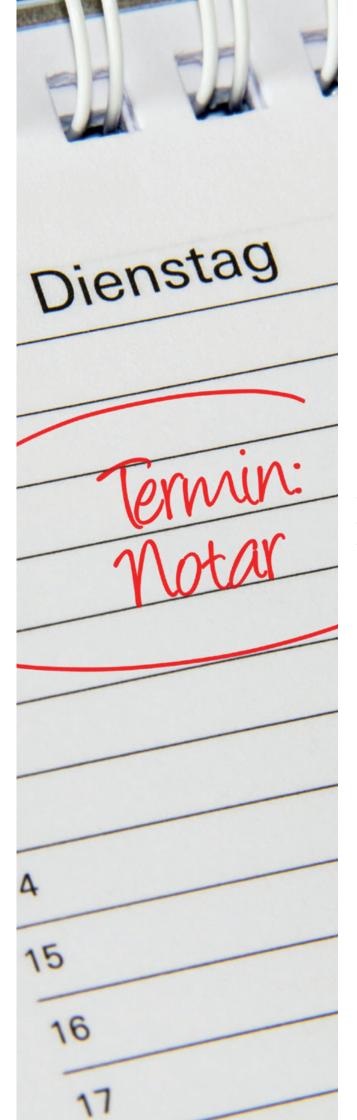
Auch Ihr notarielles Testament können Sie jederzeit ändern. Dazu müssen Sie es aus der amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht zurückfordern. Es wird damit automatisch widerrufen. Sie können dann ein neues Testament beim Notar verfassen oder ein eigenhändiges Testament erstellen. Ohne ein neues Testament gilt die gesetzliche Erbfolge.

Das gemeinschaftliche Testament

Das gemeinschaftliche Testament ist eine besondere Form der letztwilligen Verfügung für Ehepaare oder eingetragene Lebensgemeinschaften. Es unterliegt den gleichen Formalitäten wie ein eigenhändiges oder notarielles Testament. In den meisten Fällen setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tod beider Ehepartner erben dann zum Beispiel die Kinder und eventuell eine gemeinnützige Organisation (Schlusserben). Diese Art von Testament wird auch als "Berliner Testament" bezeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass nach dem Tod eines Ehepartners das Widerrufsrecht für den überlebenden Partner entfällt. Das Berliner Testament kann in einigen Fällen steuerlich nachteilig für die Erben sein, daher ist es ratsam, sich hier den Rat eines Steuerberaters einzuholen.







Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist ein Vertrag, der von zwei oder mehr Personen (die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen) vor einem Notar geschlossen wird. In diesem Vertrag trifft mindestens eine der Parteien testamentarische Verfügungen. Ein Erbvertrag ist eine sinnvolle Option, wenn Sie jemandem ein Erbe zusagen und finanziell absichern möchten. Das kann beispielsweise Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin sein, mit dem/der Sie weder verheiratet noch in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sind. Der Erbvertrag kann auch dazu dienen, eine Unternehmensnachfolge in Absprache mit den Erben zu regeln.

Manchmal ist der Erbvertrag auch mit einer Bedingung verbunden. Zum Beispiel könnte vereinbart werden, dass der Erbe sich verpflichtet, im Alter die Pflege des Erblassers zu übernehmen.

Der entscheidende Unterschied zum herkömmlichen Testament besteht darin, dass Sie sich durch einen Erbvertrag gegenüber Ihrem Vertragspartner binden und dieser nur im gegenseitigen Einverständnis widerrufen oder geändert werden kann.

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Ein Erbe wird im Steuerrecht als "Erwerb von Todes wegen" betrachtet und kann ab einem bestimmten Wert erbschaftssteuerpflichtig sein. Die Höhe der Freibeträge, die Erben, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer beim Finanzamt geltend machen können, hängt von der Verwandtschaft zum Erblasser ab. Je enger die Beziehung ist, desto höher ist der Freibetrag. Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal genutzt werden kann, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder eine Erbschaft handelt. Sollte es innerhalb dieses Zeitraums weitere Zuwendungen von derselben Person geben, muss der Bedachte Erbschaftssteuer auf den darüberhinausgehenden Betrag zahlen.

Steuerliche Freibeträge

Jedem Erben und Vermächtnisnehmer steht ein persönlicher Freibetrag zu:

- 500.000€ für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner
- 400.000€ für ein Kind, sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt
- 200.000 € für Enkelkinder

- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 20.000 € für Personen der Steuerklassen II und III.

Alles, was die Freibeträge übersteigt, unterliegt der Erbschaftssteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erben, dem Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer und dem Verstorbenen. Mit rechtskräftiger Scheidung erlischt übrigens der gesetzliche Erbanspruch eines Ehepartners, Kinder des Erblassers gelten bereits zum Zeitpunkt der Zeugung als erbberechtigt. Im Steuerrecht werden diese Empfänger in drei Steuerklassen eingeteilt, die jedoch nichts mit den bekannten Lohnsteuer- oder Einkommenssteuerklassen zu tun haben.

Erbschaftssteuerklasse I

Sie gilt für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge, sowie für Eltern und Großeltern (nur bei Erwerb von Todes wegen).





Erbschaftssteuerklasse II

Sie gilt für Eltern und Großeltern bei Erwerb unter Lebenden (Schenkung), Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Erbschaftssteuerklasse III

Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch den Partner einer nichtehelichen Lebensge-

Gemeinnützige Organisationen wie z. B. die Caritas sind ganz von der Erbschaftssteuer befreit. Das bedeutet, dass das Erbe oder Vermächtnis in vollem Umfang der gemeinnützigen Organisation zugutekommt und nicht besteuert wird. Dies ermöglicht, dass das Vermögen zu 100 % für die Aktivitäten und Zwecke der gemeinnützigen Organisation verwendet werden kann.

Die Schenkung und Sonderfälle im Erbschaftsrecht

Schenkung unter Lebenden

Schenkungen zu Lebzeiten ermöglichen es Ihnen, bereits jetzt Teile Ihres Vermögens auf andere Personen zu übertragen. Dies wird als "Schenkung unter Lebenden" bezeichnet. Jedoch werden auch Schenkungen, die die Freibeträge überschreiten, besteuert, wobei die Steuersätze von Schenkungs- und Erbschaftssteuer nahezu gleich sind. Die gute Nachricht ist, dass die Freibeträge für Schenkungen alle zehn Jahre einmal voll ausgeschöpft werden können.

Wenn Sie Immobilien zu Lebzeiten verschenken möchten, besteht die Möglichkeit, den sogenannten "Nießbrauch" einzutragen. Das bedeutet, dass Sie Ihre Immobilie zwar verschenken, aber sie lebenslang nutzen können. Sie haben sogar die Möglichkeit, durch eventuell anfallende Mieteinnahmen Ihre Rente aufzubessern. Jedoch müssen Sie je nach Formulierung des Nießbrauchs dann auch weiterhin die Kosten tragen, die mit der Immobilie verbunden sind, obwohl Sie sie bereits verschenkt haben.

Schenkung von Todes wegen

Eine andere Form der Schenkung ist die "Schenkung von Todes wegen". Dabei versprechen Sie einer Person, dass Sie ihr etwas schenken werden, aber die Schenkung

tritt erst nach Ihrem Tod in Kraft und nur, wenn der Beschenkte den Schenker überlebt. Es ist ratsam, sich in jedem Fall zu Schenkungen individuell beraten zu lassen und diese notariell beurkunden zu lassen, um eventuelle Streitigkeiten zu vermeiden.

Verfügung zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, einen Teil Ihres Nachlasses zu regeln, ist der "Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall". Das ist ein Vertrag (rechtlich gesehen eine Art Schenkung), den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Ein Kontoguthaben oder Wertpapierdepot geht bei Ihrem Tode dann unmittelbar und direkt auf eine Person oder auch an eine z. B. gemeinnützige Organisation oder Stiftung über. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt damit nicht in den Nachlass.

Die Auflage

Sie können Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer auch mit Auflagen versehen. So können Sie beispielsweise Ihren Sohn als Alleinerben einsetzen und ihn dabei gleichzeitig verpflichten, für einen festgelegten Zeitraum die Grabpflege zu übernehmen oder einen Teil des Nachlassvermögens für die Errichtung einer Stiftung oder eine Zustiftung zu verwenden.



Selbstgenutztes Wohneigentum

Besondere Regelungen gelten für den Fall, dass selbstgenutztes Wohneigentum des Verstorbenen vererbt wird. Ehepartner, Kinder und eingetragene Lebenspartner müssen in diesem Fall keine Erbschaftssteuer zahlen, sofern sie das Wohneigentum für mindestens zehn Jahre selbst nutzen. Für Kinder gilt diese Regelung jedoch nur, wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt.

Übertragung von Unternehmen

Wenn es um die Übertragung von unternehmerischem Vermögen geht, gelten teilweise komplizierte Regelungen. Eine individuelle Beratung durch Anwalt oder Notar ist hier unerlässlich, um die richtige Vorgehensweise zu bestimmen.

Ihr digitaler Nachlass

Ein weiterer Sonderfall ist der digitale Nachlass. Zu den digitalen Aspekten des Nachlasses zählen nicht nur Online-Banking, sondern auch die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Xing, Facebook und anderen Plattformen. Die Erben haben das Recht, auf die Benutzerkonten des Verstorbenen zuzugreifen und bei den entsprechenden Internet-Anbietern neue Passwörter anzufordern, um die Konten so zu verwalten, als wären sie die Eigentümer. Als Nachweis dienen normalerweise die Sterbeurkunde und der Erbschein.

Die Verbraucherzentralen empfehlen, dass man seinen Erben schriftlich mitteilt, wo die Zugangsdaten für soziale Netzwerke hinterlegt sind, damit im Fall des Ablebens das Profil gelöscht oder verwaltet werden kann.



Die Testamentvollstreckung

Ihr letzter Wille sicher umgesetzt

Das Testament gibt Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihren letzten Willen inhaltlich zu gestalten. Wenn es klar formuliert ist, können Sie sicher sein, dass Ihr Wille nach Ihrem Tod von den Erben, der Erbengemeinschaft oder den Vermächtnisnehmern auch tatsächlich wie von Ihnen gewünscht umgesetzt wird.

Einsatz eines Testamentvollstreckers

Es gibt verschiedene Situationen, die den Einsatz eines Testamentvollstreckers sinnvoll machen können. Zum Beispiel, wenn die Erben nicht in der Lage sind, die Abwicklung des Nachlasses zu bewältigen, bei komplexen Nachlässen mit umzusetzenden Vermächtnissen und Auflagen oder wenn Sie befürchten, dass es zu Streitigkeiten um das Erbe kommen könnte.

Wählen Sie stets eine vertrauenswürdige Person als Testamentvollstrecker aus. Oftmals wird auch ein professioneller Testamentvollstrecker, wie ein Notar oder Rechtsanwalt, beauftragt. Das Testament sollte klare Anweisungen darüber enthalten, welche Aufgaben und Befugnisse der Testamentvollstrecker hat, wie zum Beispiel die Verteilung des Vermögens, die Verwaltung von Immobilien oder die Liquidation von Unternehmen.

Darüber hinaus kann es angebracht sein, einen Testamentvollstrecker zu beauftragen, wenn Sie Ihr Vermögen oder Teile davon einer gemeinnützigen Organisation oder Stiftung zukommen lassen wollen. Dieser kann dabei sicherstellen, dass Ihre Wünsche und Anordnungen in Bezug auf den Nachlass oder die Stiftung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Sie können die Höhe der Vergütung eines Testamentvollstreckers selbst festlegen. Die Kosten sind u. a. abhängig von der Komplexität des Nachlasses und der Dauer der Vollstreckung. Als Richtwert gelten zwei bis sechs Prozent des Nachlasswertes. Auch wenn Sie im Testament keine expliziten Angaben dazu machen, besteht Anspruch auf eine "angemessene Vergütung".







Der richtige Platz für das Testament

Es ist wichtig, Ihr Testament sicher aufzubewahren, damit es nach Ihrem Tod schnell gefunden werden kann. Ein eigenhändiges Testament können Sie im Prinzip an einem beliebigen Ort aufbewahren. Allerdings ist es ratsam, dafür zu sorgen, dass eine vertrauenswürdige Person weiß, wo es zu finden ist. Diese Person muss es dann dem Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht übergeben. Dort wird das Testament eröffnet, und das Gericht informiert alle im Testament genannten Personen über den Inhalt. Bei einem notariellen Testament hingegen wird das Gericht automatisch informiert und selbständig tätig.

Am besten ist auch Ihr eigenhändiges Testament jedoch in amtlicher Verwahrung des Nachlassgerichts aufgehoben. Wenn Sie Ihr eigenhändiges Testament beim Nachlassgericht hinterlegen, fällt eine Gebühr von pauschal 75 Euro an, gemäß Anlage 1zu§ 3Abs. 2GNotKG Nr.12100. Ein Testament, das in amtliche Verwahrung gegeben wird, muss dem zentralen Testamentsregister gegen eine Gebühr von einmalig 15,50 Euro gemeldet werden (Stand 11/2023).

Wenn Sie ein privatschriftlich verfasstes Testament wieder aus der amtlichen Verwahrung nehmen, um es beispielsweise doch bei sich zu Hause aufzubewahren, führt das nicht automatisch zu dessen Widerruf. Ein notarielles Testament, das aus der amtlichen Verwahrung genommen wird, wird damit automatisch widerrufen!

Damit etwas von mir bleibt

Eine Stiftung als Erbe

Immer mehr Personen möchten sich für Menschen in Not engagieren. Es ist ihnen wichtig, dass sich durch ihr Engagement etwas verändert und ihre Überzeugungen auch nach ihrem Tod weiterwirken. Falls auch Sie überlegen, über Ihren Tod hinaus Gutes zu tun, bietet Ihnen das Testament die Möglichkeit, Ihr Vermögen ganz oder in Teilen einer gemeinnützigen Organisation oder Stiftung zukommen zu lassen. Sie können sie als Erbin mit allen Rechten und Pflichten einsetzen oder zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussprechen. Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung mit einem bedenken, Vermächtnis müssen Vermächtnisanordnungen vom Erben voll umfassend erfüllt werden.

Gutes tun mit einer eigenen Stiftung

Eine Stiftung bietet Beständigkeit in Ihrer Arbeit über viele Jahre hinweg. Die Erträge einer Stiftung sorgen dafür, dass die Stiftung ihren Auftrag, der in der Satzung definiert ist, erfüllen kann. Das Vermögen selbst bleibt erhalten und kann nachhaltig Wirkung entfalten. Ihr Erbe oder Vermächtnis kann also dazu dienen, nach Ihrem Tod eine Stiftung zu errichten oder es in eine schon bestehende Stiftung einzubringen. Mit größeren Vermögenswerten können Sie eine eigene, rechtlich selbstständige Stiftung ins Leben rufen.

Doch schon mit kleineren Vermögen können Sie eine eigene, rechtlich unselbstständige Stiftung unter der Verwaltung einer sogenannten Dachstiftung gründen. Diese sogenannte Treuhandstiftung hat für Sie als Stifterinnen und Stifter Vorteile: Es steht Ihnen zu jedem Zeitpunkt ein kompetenter Ansprechpartner zur Seite, der sich um alles Notwendige kümmert. Die Dachstiftung sorgt für die steuerliche Anerkennung der Stiftung und verwaltet sie stets nach den gesetzlichen Vorgaben.

Unter dem Dach der Caritasstiftung Regensburg können Sie beispielsweise Ihre eigene Treuhandstiftung gründen, solange sie sich mit den caritativen Zielen der Caritas deckt und damit in der Diözese Regensburg über Ihren Tod hinaus hilfsbedürftige Menschen unterstützen.

Die Zustiftung

Die einfachste Möglichkeit dauerhaft zu helfen, ist die Zustiftung in den Kapitalstock einer bestehenden Stiftung, beispielsweise der Caritasstiftung Regensburg. Damit erhöhen Sie das Stiftungskapital, aus dessen jährlichen Erträgen die Hilfsprojekte der Caritas mitfinanziert werden. Zustiftungen können im Zehnjahreszeitraum mit bis zu einer Million Euro steuerlich geltend gemacht werden.



So werden Sie schnell und ohne bürokratischen Aufwand zum Stifter. Dieser Schritt ist vor allem dann interessant, wenn eine bestehende Stiftung bereits den Zweck unterstützt, der Ihnen wichtig ist.

Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten

Sie können eine Stiftung bereits zu Lebzeiten gründen und mit einer kleineren Summe ausstatten und von steuerlichen Vergünstigungen profitieren, während Sie weiterhin die Verfügungsmöglichkeit über Ihr Vermögen behalten. Die Stiftungsgründung zu Lebzeiten gibt Ihnen die Gewissheit, dass die Stiftung wirksam und gemäß Ihren Wünschen errichtet wird. Im Testament können Sie dann Ihre eigene Stiftung als Erbin einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken.

Gründung von Todes wegen

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigene Stiftung von Todes wegen zu errichten. Die Stiftung entsteht mit Ihrem Todestag (rückwirkend, nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht bzw. das Finanzamt). Für eine Stiftungsgründung von Todes wegen ist es ratsam, sich von einem Anwalt oder Notar sowie einem Steuerberater beraten zu lassen, um alle stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.



Der Caritas Stiftungsratgeber

Der Stiftungsratgeber der Caritasstiftung Regensburg informiert Sie ausführlich über das Stiftungswesen: Er erklärt die verschiedenen Formen des Stiftens, die Schritte zur eigenen Stiftung und zeigt Ihnen auf, wie und wo die Caritasstiftung für die Diözese Regensburg wirkt.

Sie können den Ratgeber ganz einfach und kostenlos im Sekretariat des Caritasverbandes Regensburg bestellen.

Schreiben Sie uns einfach eine kurze Mail an: mail@caritas-regensburg.de

Ganz unkompliziert steht er auch auf unserer Webseite kostenlos zum Download für Sie bereit: caritas-regensburg.de

Die Caritas und ihre Stiftung in der Diözese Regensburg

Für uns bei der Caritas steht Menschlichkeit an erster Stelle, deshalb setzen wir uns weltweit und direkt vor unserer Haustür für die Benachteiligten ein. Unser Ziel ist es, Menschen zu ermutigen, auf ihre Fähigkeiten zu vertrauen und ihre Talente weiterzuentwickeln. Mit Ihrem Vertrauen in unsere Arbeit können wir Gutes tun und vielen Menschen in Not helfen.

Wie hilft die Caritasstiftung für die Diözese Regensburg?

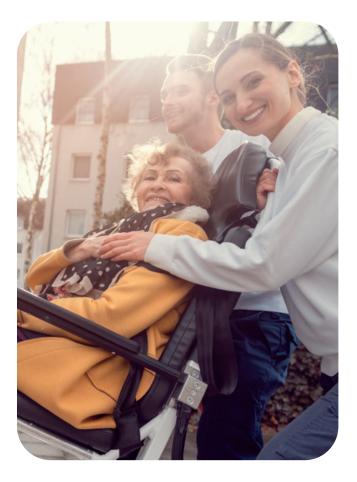
Die Caritasstiftung für die Diözese Regensburg nimmt am Auftrag der Kirche teil, Nächstenliebe erfahrbar zu machen und soziale Gerechtigkeit zu fördern. Sie engagiert sich im gesamten Bistum in vielen sozialen Bereichen und kann dabei auf das Netzwerk und die Kompetenzen der Caritas zurückgreifen: Die von ihr geförderten Projekte verbessern Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen, unterstützen benachteiligte Familien und helfen Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben zu führen.

Beispiel Altenhilfe

Die Altenhilfe ist beispielsweise ein Bereich, in dem die Stiftung die vielfältige Arbeit der Caritas in der Diözese Regensburg fördert. Die Caritasstiftung stellt sowohl finanzielle Mittel bereit, um bedürftigen Menschen z. B. die Anschaffung notwendig gewordener

Hilfsmittel, wie einen speziellen Rollstuhl zu ermöglichen. Aber auch durch die Organisation von Bildungs- und Freizeitangeboten für Seniorinnen und Senioren, um deren geistige und körperliche Gesundheit zu fördern, unterstützt die Stiftung die Arbeit der Caritas.

So kann die Stiftung dazu beitragen, dass auch ältere Menschen ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben führen.



Seniorinnen und Senioren wünschen sich ein aktives Leben im Alter – die Caritasstiftung trägt ein Stück dazu bei!



Wie wir Sie unterstützen

- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch zu Nachlassregelungen zugunsten der Caritasstiftung in der Diözese Regensburg. Dazu kommen wir auch zu Ihnen nach Hause, falls Sie selbst nicht mehr mobil sein sollten.
- Falls Sie einen Rechtsanwalt oder Notar in Ihrer Nähe suchen, helfen wir Ihnen gerne entsprechende Ansprechpartner zu finden.
- Sie haben Fragen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht? Wir helfen Ihnen auch hier weiter.
- Falls Sie die Caritas als Erbin einsetzen, kümmern wir uns um Ihre Beisetzung und die Nachlassauflösung: Immobilien, Wertgegenstände wie Schmuck oder Antiquitäten veräußern wir. Der Erlös kommt unserer Hilfe für Menschen in Not zugute. Möbel, Hausrat, Kleidung verkaufen wir oder geben sie in die Hände von Bedürftigen. Im Falle nicht erfüllbarer Auflagen oder geringwertigen Vermögens kann die Erbeinsetzung auch ausgeschlagen werden.

Alle Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt des Drucks. Die dargestellten Inhalte sind weder allumfassend, noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten. Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, erheben aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder Angebote.

Quellen: Caritasstiftung Deutschland, Haus des Stiftens München, Caritasstiftung für das Bistum Limburg, Bundesverband Deutscher Stiftungen, Deutsches Stiftungszentrum, rosepartner.de, Dachstiftungen Schweiz, Die Stiftung - Magazin für Stiftungswesen

In dieser Broschüre sind Gruppen gelegentlich in der maskulinen grammatikalischen Form benannt. Dies geschieht allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Sprechen Sie uns an

Wenn auch Sie darüber nachdenken, uns und unsere Arbeit in der Diözese Regensburg in Ihrem Testament zu bedenken und uns in Form eines Vermächtnisses, einer Zustiftung oder einer eigenen Stiftung zu unterstützen, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung!

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen gerne direkt an:



Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Jürgen Beier Von-der-Tann-Straße 7 93047 Regensburg Telefon 09 41/50 21-169 j.beier@caritas-regensburg.de caritas-regensburg.de

